

SATZUNG DES VEREINS “EVANGELISCHE DEUTSCHE KIRCHENGEMEINDE AUF MADEIRA“

Präambel

Seit 1989 werden mit Erlaubnis der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) in Funchal unter Leitung der Theologin und lutherischen Pastorin Ilse Everlien Berardo Gottesdienste in deutscher Sprache gehalten, die sich an deutschsprachige Residenten und Touristen richten.

Seitdem verfügt die deutschsprachige lutherische Gemeinde auf Madeira über ein Kirchenbuch, in dem die Besucherzahlen und die verschiedenen Aktivitäten der Gemeinde verzeichnet sind, sowie über einen Vorstand und einen Finanzausschuss. Die Mitarbeiter leisten ihren Dienst, einschließlich des Pfarrers, ausnahmslos freiwillig.

Die gesammelten Spenden werden an Wohltätigkeitsinstitutionen auf Madeira weitergeleitet.

Außer der Veranstaltung von Gottesdiensten wird auch die freundschaftliche Zusammenarbeit bei lokalen kulturellen und ökumenischen Veranstaltungen gepflegt.

Grundlage der Deutschsprachigen Evangelischen Kirche auf Madeira (DEKMA) sind das Evangelium von Jesus Christus, wie es in den heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments vorliegt, und die von der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) anerkannten Bekenntnisschriften.

Die Arbeit wurde stets in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinde in Lissabon (DEKL) geleistet.

Auf der Basis dieser herausragenden Geschichte und Tradition wurde entschieden, einen Religionsverein zu gründen, der sich die hier vorliegende Satzung gibt:

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

- 1. Der gemeinnützige Religionsverein führt den Namen “ Evangelische Deutsche Kirchengemeinde auf Madeira“ (DEKMA) und hat seinen Sitz in der Rua Velha da Ajuda n°49, Edifício Monumentalis, Entrada 7, Piso 6, Porta 6F, Gemeinde São Martinho, Funchal, und gründet sich auf unbestimmte Zeit.*
- 2. Der Sitz kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.*

Artikel 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Verein übt seine Aktivität in der Autonomen Region von Madeira aus, unbeschadet der Kooperation mit anderen Institutionen in Portugal, die direkt oder indirekt an die Deutsche Evangelische Kirche angebunden sind.

Die DEKMA ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbunden. Die DEKMA hat vor Satzungsänderungen das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland herbeizuführen.

In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnet und verwaltet die DEKMA ihre Angelegenheiten eigenständig.

Artikel 3

Auftrag und Zwecke

1. *Der Verein hat folgende Zwecke:*
 - a) *Veranstaltung von Gottesdiensten der Deutschsprachigen Evangelischen Kirche in der Autonomen Region Madeira;*
 - b) *Verkündigung des Glaubens und der Lehre des evangelischen Christentums;*
 - c) *Organisation von religiösen, kulturellen, sozialen, Bildungs- und Solidaritätsveranstaltungen.*

2. *Der Verein erkennt die geistliche Autorität und die Lehre der Deutschen Evangelischen Kirche an, unbeschadet seiner vollständigen administrativen und finanziellen Eigenständigkeit.*

Artikel 4 Mitglieder und Einnahmen

Mitglieder

Alle Mitglieder der DEKMA tragen die Verantwortung für die rechte Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrags. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Gemeindemitglieder ehrenamtlich zum Dienst in der Kirche berufen bzw. gewählt.

Die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.

Mitglieder der DEKMA können alle getauften Christen unabhängig von Ihrem Wohnort werden.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Eintragung in die Mitgliederliste, die der Vorstand (KV) führt. Der KV kann eine Anmeldung durch Beschluss zurückweisen.

Die Mitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. Die Mitglieder sind zu allen Gottesdiensten eingeladen und haben das Recht auf den Gebrauch der Sakramente, seelsorgerliche Begleitung, Amtshandlungen und christliche Unterweisung.

Alle Mitglieder sind eingeladen, mit ihren Gaben an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche und diakonische Aufgaben zu übernehmen und sich an Wahlen zu beteiligen.

Ein Mitglied scheidet aus der DEKMA aus:

- durch schriftliche Willenserklärung. Diese ist durch den KV zu quittieren.
- durch Ausschluss durch den KV mit dreiviertel Mehrheit
- durch Tod

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ämter des Mitgliedes.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Satzung festgelegten Bestimmungen zu beachten, an den Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen – sofern es ihm möglich ist – teilzunehmen und sich nach Kräften an den Aufgaben der Gemeinde zu beteiligen.

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag leistet, ist in der Mitgliederversammlung (GV) stimmberechtigt und wählbar.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Bekenntnis der DEKMA grob verstößt, den Interessen der DEKMA wiederholt Schaden zufügt oder seine mit dem Beitritt oder der Verleihung der Mitgliedschaft übernommenen Aufgaben bewusst nicht erfüllt, aus der DEKMA ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand ihn unverzüglich der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsgrund mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins belaufen sich auf:

- a) Mitgliederbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden;*
- b) Spenden, Subventionen und Schenkungen, die vom Verein angenommen werden;*
- c) Einnahmen aus eigenständigen sozialen Veranstaltungen;*
- a) Beihilfen, die von der Deutschen Evangelischen Kirche gewährt werden.*

Artikel 5

Organe

- 1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Finanzausschuss.*
- 2. Das Mandat der Amtsträger der Vereinsorgane beträgt vier Jahre.*

Artikel 6

Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung besteht aus allen eingetragenen Vereinsmitgliedern, die geschäftsfähig sind.*
2. *Die Mitgliederversammlung wählt und entlässt, auf rechtlicher Grundlage, die Amtsträger der Organe des Vereins, verabschiedet und genehmigt den Haushalt, und kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen.*
3. *Generell obliegen der Mitgliederversammlung alle Beschlüsse, die nicht in den rechtlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen der übrigen Organe des Vereins enthalten sind.*
4. *Die Mitgliederversammlung kann eine interne Geschäftsordnung beschließen, in der Details über Funktion und Ausgestaltung der Vereinsorgane, Kriterien für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern und jegliche Angelegenheiten, die das reibungslose Funktionieren der Vereinsorgane und die Erfüllung des Auftrags des Vereins garantieren, festgelegt werden.*
5. *Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führen drei Vereinsmitglieder, nämlich ein Vorsitzender und zwei Sekretäre, die die Mitgliederversammlungen leiten und die jeweiligen Protokolle führen.*

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der DEKMA, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Es dürfen nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Tagung der Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung über den Gemeindeaufbau,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der DEKMA
- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und
- g) Zustimmung zu dem Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und dessen Änderung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Tagung der Mitgliederversammlung stattfinden, möglichst im ersten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist auch an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu richten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied der Mitgliederversammlung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung, wer die Leitung übernimmt. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Versammlungsleitung bestimmt die Person, die das Protokoll führt.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

Die Tagung der Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat ein Teilnahmerecht auch für die geschlossenen Sitzungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der im Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliederversammlungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die zweite Mitgliederversammlung kann auch unmittelbar im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfinden, wenn zuvor in Verbindung mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung eine Eventualeinladung erfolgte.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse

- a) mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bei Satzungsänderungen,
- b) mit einer Mehrheit von vier Fünfteln über die Auflösung der DEKMA,
- c) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von denjenigen unterzeichnet wird, die die Versammlung geleitet und das Protokoll geführt haben. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Tagung der Mitgliederversammlung, die Person des Leiters oder der Leiterin der Mitgliederversammlung und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter oder die Leiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der DEKMA es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Artikel 7

Vorstand

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, einschließlich eines Vorsitzenden, eines Sekretärs und eines Schatzmeisters.*
- 2. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen, ist geschäftsführend verantwortlich für die soziale, administrative und finanzielle Verwaltung des Vereins und vertritt den Verein rechtlich und außerrechtlich.*
- 3. Der Vorstand ist nur mit der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende verfügt außer über sein Stimmrecht über eine weitere bei Stimmgleichheit ausschlaggebende Stimme.*
- 4. Der Verein ist verpflichtet, mindestens zwei Mitglieder des Vorstands an den Geschäftshandlungen zu beteiligen.*
- 5. Der Vorstand ist der Deutschen Evangelischen Kirche gegenüber zur Treue zur Evangelischen Lehre verpflichtet.*

Der Vorstand sorgt in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen Pastoren und Prädikanten für regelmäßige öffentliche Gottesdienste, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und diakonische Tätigkeit.

Die DEKMA bestimmt die dafür notwendigen Ordnungen, Agenden und das Gesangbuch und legt die Anforderungen für die Zulassung zur Konfirmation im Einvernehmen mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland fest.

Dem Vorstand sollen keine Personen als Mitglieder angehören, die Verwandte ersten Grades oder miteinander verheiratet sind.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DEKMA zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen kirchlichen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,*
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,*
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,*
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Buchführung,*
- e) Erstellung eines Jahresberichtes.*

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Vorstands werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Wählbar sind alle Mitglieder DEKMA ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes ist ein kirchliches Ehrenamt und wird unentgeltlich wahrgenommen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach den Ausscheiden aus dem Amt. Die Verpflichtung zur Aussage gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten richtet sich nach Landesrecht.

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus, wenn

- a) es sein Amt niederlegt,
- b) die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit entfallen,
- c) es nicht mehr in der Lage ist, seinen Amtspflichten nachzukommen,
- d) es sich erheblicher Pflichtverletzungen schuldig macht oder
- e) es durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt wird.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e stellt der Vorstand mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen das Ausscheiden fest.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Mitglied der DEKMA als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Zuwahl ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Scheiden alle Mitglieder des Vorstands aus, bestimmt vorher der Vorstand eine kommissarische Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten des Vorstandes. Kann sich der Vorstand über eine kommissarische Verwaltung nicht einigen, übernimmt das Kirchenamt der EKD die kommissarische Verwaltung der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten des Vorstandes.

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die auf schriftliche Einladung des oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung der Stellvertretung, stattfinden. Die Einladung ist auch an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu richten. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Sitzungen sind, wenn nicht anders beschlossen, für alle Gemeindeglieder öffentlich. Der Vorstand kann den Ausschluss der Gemeindeöffentlichkeit beschließen, wenn dies durch den zu behandelnden Tagesordnungspunkt geboten ist. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann an den Sitzungen des Vorstandes, auch wenn es sich um geschlossene Sitzungen handelt, teilnehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich in einem Verhandlungsbuch festzuhalten. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Unterschrift des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin zu enthalten.

Ein Beschluss des Vorstandes kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden, auch mittels elektronischer Post, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Artikel 8

Finanzausschuss

1. *Der Finanzausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt.*

2. *Der Finanzausschuss wird vom jeweiligen Vorsitzenden des Rates einberufen. Er überwacht alle Verwaltungs- und Finanzakte des Vorstands, Konten und Finanzberichte und äußert sich zu Maßnahmen, die eine Erhöhung der Ausgaben oder Verringerung der Einnahmen betreffen.*
3. *Der Finanzausschuss ist mit der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende verfügt außer seinem Stimmrecht über eine weitere bei Stimmengleichheit ausschlaggebende Stimme.*

Artikel 9

Weitere Regularien

Die Aufnahme- und Ausschlussbedingungen von Vereinsmitgliedern, eventuelle Kriterien, Rechte und Pflichten, gehen aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung hervor.

Schlichtung

Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten kann der Vorstand eine Person um Vermittlung bitten.

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Gemeindeglieder kann das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bei schwerwiegenden Konflikten in der Gemeinde unter Ausschluss des Rechtsweges durch verbindlichen Schiedsspruch entscheiden, soweit dies nach staatlichem Landesrecht zulässig ist.

Artikel 10

Vereinsauflösung. Vermögensverteilung

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung geschehen, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, und zwar durch die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.*
2. *Die Verteilung der Besitztümer aus dem Vermögen des aufgelösten Vereins, die zu keinem Zweck bestimmt wurden oder die ohne Angabe einer bestimmten Aufgabe gespendet oder hinterlassen wurden, werden der Deutschen Evangelischen Kirche oder einer von dieser benannten religiösen Vereinigung zugeführt.*

Artikel 11

Auslassungen

Das Gesetz zur freien Religionsausübung im Código Civil Português und die Regularien der Deutschen Evangelischen Kirche entscheiden über von der vorliegenden Satzung nicht geregelte Angelegenheiten.

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am (Datum, Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung,) in Kraft.